MINISTÈRE
DU TRAVAIL

Liberté
Égalité
Fraternité

COVID-19

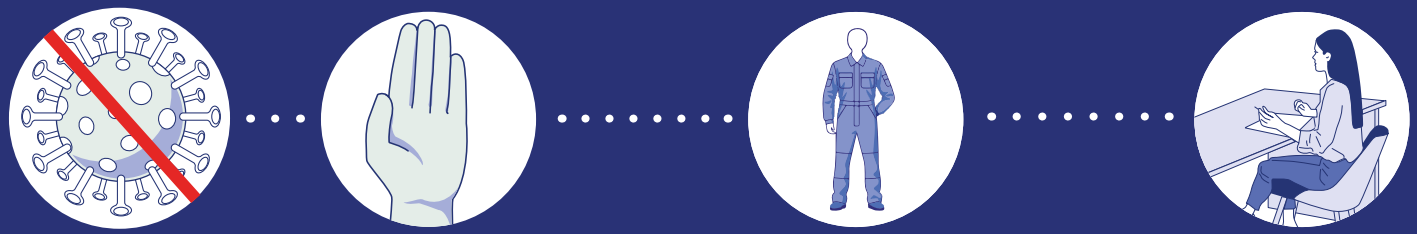

WELCHE MASSNAHMEN MUSS DER ARBEITGEBER ERGREIFEN, UM DIE GESUNDHEIT SEINER BESCHÄFTIGTEN VOR DEM VIRUS ZU SCHÜTZEN?

DAS GESETZ

Der Arbeitgeber ist für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich.
Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass er Schutzmaßnahmen ergreifen muss und darauf zu achten hat, dass diese maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepaßt werden. Eine Gesundheitskrise ist eine Änderung der Umstände.
Sie muss ihn zwingen, sich zu vergewissern, dass die gewöhnlich von ihm eingesetzten Maßnahmen noch immer geeignet sind bzw. müssen sie geeignet sein, um die Beschäftigten vor den Ansteckungsgefahren zu schützen.

Dies ist im **Interesse der Beschäftigten, aber auch der Unternehmen,** denn die Anwesenheit der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz hängt weitestgehend von ihrem Vertrauen in die Fähigkeit des Unternehmens ab, auf ihre Unsicherheiten einzugehen und sie vor den speziellen Gefahren im Zusammenhang mit dem Virus zu schützen, insbesondere die, die Kundenkontakt haben.

NEUE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Daher muss der Arbeitgeber **die Gefährdungen** neu beurteilen.

Das ist nicht zwangsläufig ein umfangreiches Verfahren.

Konkret muss er die Umstände prüfen, unter denen die Beschäftigten dem Virus ausgesetzt sein können, und **die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung zu vermeiden bzw. andernfalls weitestgehend zu verringern:**

- → Homeoffice;
- → Arbeitsorganisation (Regeln des Social Distancing);
- → Ausstattung (Abschirmungen oder räumliche Entfernung von Schaltern…);
- → Information;
- → Sensibilisierung und Arbeitsanweisungen.

DIALOG

Dem Dialog im Unternehmen kommt in einer Krisensituation eine fundamentale Bedeutung zu. Die Personalvertreter, besonders **standortgebundene Vertreter und der WSA**, sind gut positioniert, um bei der Bestimmung von Gefahrensituationen im Alltag und der tatsächlichen Machbarkeit von Aktionen, die der Arbeitgeber umsetzen will, zu helfen.
Sie können praktische Fragen voraussehen und an der Informationsweitergabe an ihre Kollegen teilhaben.

Sitzungen sind vorzugsweise per **Video-konferenz** durchzuführen.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

VERALLGEMEINERUNG DES HOMEOFFICE UND BERÜCKSICHTIGUNG VON SCHWACHSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GESUNDHEIT

Infolge des Übergangs zur Stufe 3 der Epidemie wird das Homeoffice zur Norm für alle Arbeitsplätze, die dies ermöglichen.

Beschäftigte, die sogenannten Risikogruppen angehören (die vollständige Liste wird auf der Webseite des Gesundheitsministeriums aktualisiert), müssen im Homeoffice arbeiten oder krankgeschrieben werden, indem sie declare.ameli.fr besuchen.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

EINZUHALTENDE MAßNAHMEN FÜR BESCHÄFTIGTE VOR ORT

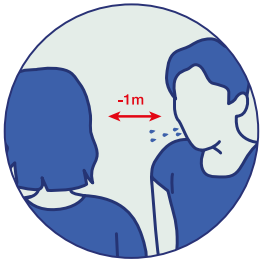

- → Die einfachen und wirkungsvollen Abstandsregeln (mindestens 1 Meter) und Barrieregesten sind unbedingt einzuhalten.
- → Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Regeln tatsächlich eingehalten werden, und dass Seife, Desinfektionsgels und Taschentücher vorrätig sowie Müllbeutel verfügbar sind.
- → Sitzungen sind auf ein striktes Minimum zu beschränken.
- → Zusammenkünfte von Beschäftigten in kleinen Räumen sind einzuschränken.
- → Alle nicht unbedingt notwendigen Wege/ Fahrten sind abzusagen oder zu verschieben.

Wenn man auf Arbeit geht bzw. fährt, braucht man vom Arbeitgeber einen Nachweis über die berufliche Notwendigkeit des Weges.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

ZU ERGREIFENDE MAßNAHMEN IM FALLE EINER ANSTECKUNG BZW. EINES ANSTECKUNGSVERDACHTS

Der Arbeitgeber muss darauf achten, alle Beschäftigten mit oder ohne Symptome (Fieber und Atembeschwerden, Husten oder Kurzatmigkeit) zu schützen. Wie?

- **Den Beschäftigten mit Symptomen nach Hause schicken.**
- Wenn die Symptome stark ausgeprägt sind, die Notrufnummer 15 anrufen.
- Beschäftigte informieren, die engen Kontakt zu dem Beschäftigten hatten.
- **Umgehend** die Arbeitsbereiche des betroffenen Beschäftigten **reinigen**.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

REGELN ZUR REINIGUNG VON RÄUMEN, BÖDEN UND OBERFLÄCHEN

- Ausstattung des Reinigungspersonals: Einwegkittel und Haushaltshandschuhe.
- Zur Begrenzung des Kontaktrisikos mit verunreinigten Flächen wird neben der gewöhnlichen Reinigung der Räume eine häufigere Reinigung von Oberflächen empfohlen, die mit den Händen angefasst werden (Gemeinschaftsbereiche, Treppengeländer, Türklinken, Fahrstuhltasten usw.). Es können die gewöhnlichen Reinigungsprodukte genutzt werden.

ACHTUNG! **Eine Gefahr kann eine andere bergen!**

Im Unternehmen gibt es neben COVID-19 noch weitere Gefahren.

Es gelten die gewöhnlichen Gesundheits- und Sicherheitsregeln für die Angestellten: Schutz vor Stürzen, vor Gefahrstoffe, kollektive und persönliche Schutzausrüstung usw.

Diese Risiken können sogar erhöht sein, und zwar aufgrund von: Neueinstellungen, Neuzuweisungen, Neuorganisationen der Arbeit, Arbeitsüberlastung. Seien Sie vorsichtig!

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

REGELN ZUR REINIGUNG VON RÄUMEN, BÖDEN UND OBERFLÄCHEN

→ Wischen und feuchte Desinfektion sind zu bevorzugen:

1

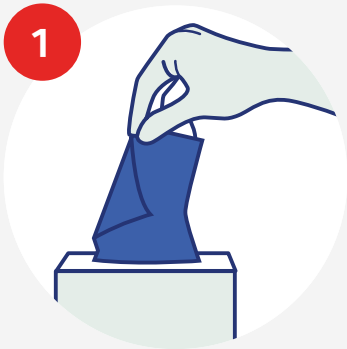

In Gemeinschaftsbüros können den Nutzern zur Reinigung von Tastaturen, Mäusen, Telefonen, Endgeräten usw. Haushaltsreinigungstücher oder Haushaltsreiniger zur Verfügung gestellt werden, die mit den zu reinigenden Flächen kompatibel sind.

2

Mit Wasser aus dem Trinkwassernetz und einem anderen Einweg-Wischtuch nachwischen

3

Trocknen lassen

4

Wenn am Arbeitsplatz ein Fall von COVID-19 aufgetreten ist, wird der Raum wenn möglich gelüftet. Vorzugsweise mehrere Stunden warten, bevor die Oberflächen am Arbeitsplatz des erkrankten Beschäftigten gereinigt werden (Schreibtisch, IT-Geräte, Telefon, Türklinken usw.). Hierzu Reinigungstücher mit dem gewohnten Reinigungsmittel verwenden und dabei Haushaltshandschuhe tragen. Die Handschuhe anschließend mit Seife und Wasser waschen, und nach dem Ausziehen der Handschuhe die Hände waschen.

→ Klassischer Entsorgungsweg für potentiell verunreinigte Abfälle.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER ARBEITSSITUATIONEN

ARBEITNEHMER MIT PUBLIKUMSKONTAKT

Beispiele für bewährte Praktiken in der Lieferbranche:

- → Die Fahrer mit Hände-Desinfektionsgel versorgen, damit sie sich zwischen zwei Lieferungen jeweils die Hände reinigen können.
- → Lieferung mit Ablage auf dem Boden in Anwesenheit des Kunden, ohne direkte Aushändigung.
- → Unterschrift durch ein Foto vom Kunden mit seinem Paket ersetzen.

Beispiele für bewährte Praktiken im Großhandel:

- → Selbstverständlich Seife und/ oder Hände-Desinfektionsgel in ausreichender Menge bereitstellen, damit sich die Beschäftigten regelmäßig die Hände reinigen können.
- → Nur jede zweite Kasse öffnen und die Kunden bitten, durch eine leere Regalreihe zu laufen, bevor sie ihre Einkäufe an der Kasse in Empfang nehmen, wo sie vom/ von der KassiererIn eingescannt wurden.
- → Plexiglas-Scheiben auf Höhe der Kassen installieren, um die KassiererInnen zu schützen, wenn die Abstandsmaßnahme mit dem Kunden nicht eingehalten werden kann.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen

BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER ARBEITSSITUATIONEN

BESCHÄFTIGTE DER LOGISTIKBRANCHE

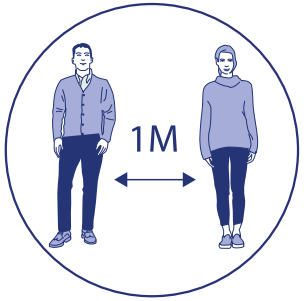

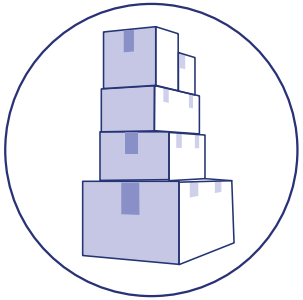

- Selbstverständlich Seife und/ oder Hände-Desinfektionsgel in ausreichender Menge bereitstellen, damit sich die Beschäftigten regelmäßig die Hände reinigen können.
- Die Arbeitsplätze voneinander entfernen, um eine enge räumliche Zusammenarbeit zu vermeiden (eventuell durch Markierungen auf dem Boden oder Absperrungsinstallationen), Schichtwechsel nach Reinigung von Gemeinschaftsbereichen organisieren.
- Das Be- und Entladen von LKW's durch ein- und dieselbe Person durchführen lassen, wobei die Bereitstellung mechanischer Hilfsmittel gewährleistet wird.
- Pausenzeiten aufspalten, um Begegnungen und das enge Aufeinandertreffen in Pausenräumen zu verringern.

Diese Vorsichtsmaßnahmen müssen die Anwesenheit von Beschäftigten externer Unternehmen berücksichtigen.

Vom Arbeitsministerium mit Unterstützung von ANSES, dem Netzwerk für betriebliche Krankenversicherung, INRS, Anact und von Présance koordinierten Arbeitsärzten erstelltes Dokument - 2. April 2020.
Die Hinweise in diesem Blatt können je nach Wissensentwicklung ergänzt oder angepasst werden. Überprüfen Sie regelmäßig die Website travail-emploi.gouv.fr auf Aktualisierungen